



Strozzigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An die
Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22
Dresdner Straße 45
1200 Wien
Z.Hd. Herr Mag. Gerald Kroneder

Per E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Wien, 18. März 2016

Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Entwurf einer Novelle des Wiener Umweltinformationsgesetzes (Wr. UIG-Novelle 2016)

Sehr geehrter Herr Mag. Kroneder,

im Folgenden nimmt der Umweltdachverband zum Entwurf einer Novelle des Wiener Umweltinformationsgesetzes Stellung wie folgt:

Es wird begrüßt, dass mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf einer Novelle des Wiener Umweltinformationsgesetzes die Bestimmungen über den Rechtsschutz – den Feststellungen des Aarhus Convention Compliance Committee im die Republik Österreich betreffenden Fall ACCC/C/2010/48 folgend – angepasst werden sollen, womit auch der Novelle des Bundes-UIG, BGBl I 2015/95 nachgefolgt wird. Gleich der Regelung im Bundes-UIG soll somit neu geregelt werden, dass für den Fall, dass die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, „*hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen [ist].*“ Ein separater Antrag auf Bescheiderlassung, der bisher zu einer maßgeblichen Verzögerung im Rechtsschutzverfahren beigetragen hat, soll somit künftig obsolet sein. Wir nehmen diese geplante Novelle insofern als **positiven Schritt in Richtung weiterer Umsetzung der Aarhus-Konvention** wahr, da sie im Sinne des Erfordernisses eines effektiven Rechtsschutzes die dringend angebrachte Beschleunigung des UIG-Verfahrens sicherstellt.

In seinen Feststellungen hatte das ACCC ja unter anderem das Erfordernis eines separaten Antrags zur Bescheidausstellung als gegen Art 4 Abs 7 und Art 9 Abs 4 Aarhus-Konvention widersprechend

moniert. Denn eine teilweise oder vollständige Ablehnung eines Umweltinformationsbegehrens soll innerhalb der Frist eines Monats (bei besonderer Komplexität der Anfrage binnen längstens zwei Monaten) erfolgen, was nach Rechtsauffassung des ACCC auch zutreffend beinhaltet, dass nicht eine bloße Mitteilung, die wiederum einen Antrag auf Bescheidausstellung notwendig macht, dem nach allgemeinem AVG-Regime wiederum erst innerhalb von sechs (!) Monaten entsprochen werden kann, auszustellen ist, sondern innerhalb dieser Frist gleich ein überprüfbarer Bescheid an den/die Informationswerber/in zu ergehen hat.

Gleichzeitig wäre darüber hinausgehend noch **anzudenken, gleichermaßen Verkürzungen der Fristen im Rechtsschutzverfahren selbst vorzusehen**, die sich weiterhin auf zwei Monate zur Vorentscheidung durch die belangte bescheidausstellende Behörde sowie zusätzlich sechs Monate für die Erlassung des Erkenntnisses durch das Landesverwaltungsgericht belaufen. Auch hier könnte eine analog zur Fristverkürzung zur Erlassung des Bescheides vorzusehende Verkürzung der Erkenntnisfrist des LVwG auf zwei Monate maßgebliche Verbesserungen für den/die Rechtsschutzwerber/in bringen. Außerdem **fehlen nachwievor Rechtsmittel zur zwangsweisen Exekution von LVwG-Erkenntnissen** im Fall der weiteren beharrlichen Verweigerung der Informationsherausgabe durch die belangte informationsspflichtige Stelle.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und verbleiben mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Erwägung der angemerkteten weiteren Optimierungsvorschläge des UIG-Rechtsschutzverfahrens

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer